

2 Officiere (1 Commandant und 1 Assistent) bereits mit aufgerechnet sind, weil ihnen während der Mobilmachung die Geschäfte des Hauptdepots übertragen sind.

### Bedarf an Officieren bei jeder Mobilmachung.

#### A. Infanterie.

344 Combattanten,

9 Nichtcombattanten, als:

4 in die Feldhospitäler,

4 in die Ambulancen,

1 in das Feldequipirungsdepot,

alles Anstalten, welche im Frieden nicht vorhanden sind, weshalb, diese 9 Officiere bei jeder Mobilmachung aus der in der Truppe befindlichen Zahl der streitenden Officiere genommen werden müssen.

37 Combattanten zur Bewachung der Landesanstalten (vergl. Beilage IV)

390 Sa. des Bedarfes.

Bewilligung des letzten Landtages 332

neues Postulat 48

380 Sa.,

mithin 10 weniger postulirt, als eigentlich nöthig ist.

#### B. Reiterei.

111 Combattanten bei der Truppe,

7 Combattanten bei den Depots (vergl. Beilage IV.)

118 Sa.

Bewilligung des letzten Landtages 113

neues Postulat 5

118 Sa.

#### C. Artillerie.

66 Combattanten bei der Truppe,

14 Combattanten bei den Depots (vergl. Beilage IV.)

80 Sa.

Bewilligung des letzten Landtages 72

neues Postulat 5

77 Sa.

mithin 3 weniger postulirt, als eigentlich nöthig ist.

#### D. Pioniere und Pontoniere.

8 Combattanten bei der Truppe,

1 Combattant zum Depot (vergl. Beilage IV.)

9 Sa.

Bewilligung des letzten Landtages 8

neues Postulat 1

9 Sa.

Man ersieht hieraus, daß das Postulat der 59 Officiere noch hinter dem eigentlichen Bedürfniß um 10 Officiere bei der Infanterie, um 3 Officiere bei der Artillerie, also um 13 Officiere in Summa zurückbleibt.

Wenn nun das Kriegsministerium aus wohlgedachten Ersparnißrücksichten nur 59 Officiere fordert, so möchte ihm dieses Postulat in der That wohl nicht zu verweigern sein.

Ganz ebenso verhält es sich mit den in der Zweiten Kammer gleichfalls abgelehnten

239 Unterofficieren und Spielleuten.

Die Deputation sieht davon ab, die unbedingte Nothwendigkeit derselben, wie bei den Officieren, durch

Aufstellung einer besonderen Rechnung darzulegen, sondern begnügt sich mit der Versicherung, daß dieselben ebenso unentbehrlich und auf das allgeringste Minimum berechnet sind, als die 59 Officiere.

Es wird daher — damit dieses Postulat nicht bei den vielen einzelnen Positionen, auf welche es Einfluß hat, wiederholt werden muß — beantragt:

die Kammer wolle schon hier im allgemeinen Theile die Bewilligung der

59 Officiere und

239 Unterofficiere und Spielleute

aussprechen.

Präsident von Friesen: Es kann hier ein Stillstand gemacht und die Berathung über diesen Theil eröffnet werden, da ein bestimmter Antrag gestellt ist. Ich erwarte, ob sich Jemand hierüber zum Worte meldet? — Herr von Zehmen!

Kammerherr von Zehmen: Es war dies der Theil des Berichtes, wo ich allerdings mit den Grundlagen, welche unsere geehrte Deputation für ihre Berechnungen aufgestellt hat, nicht allenthalben habe mich befreunden können. Die geehrte Deputation ist bei Berechnung der Friedensbereitschaft davon ausgegangen, daß in Fällen der Mobilmachung sofort sämtliche Chargen nicht allein für das Hauptcontingent, sondern auch für das Ersatzcontingent bereits vorhanden sein müßten, daß also neben den sonstigen Bedürfnissen für Landesbewachung und Depots das Ersatzcontingent vollständig in seinen Cadres auch im Friedensetat stehen müsse. §. 21 der Bundeskriegsverfassung verlangt aber ausdrücklich nur:

„daß die Friedensbereitschaft die Mittel gewähren müsse, in möglichst kurzer Zeit erforderlichen Falls gleichzeitig die Ersatztruppen zu formiren.“

§. 1 der Bundeskriegsverfassung sagt:

„Das Ersatzcontingent soll zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurückbleiben.“

Und §. 24 der Bundeskriegsverfassung bestimmt nur:

„Daß für die Ersatztruppen in der Friedensbereitschaft die Mittel zur Stellung von mindestens der Hälfte der nach §. 14 erforderlichen Officiere, Unterofficiere und Spielleute präsent zu halten seien.“

In den Berechnungen, die die geehrte Deputation aufgestellt hat, scheint mir indeß das Verhältniß so aufgefaßt zu sein, als ob für den Fall der Mobilmachung überhaupt das Ersatzcontingent als gar nicht mehr für das Land existirend zu betrachten sei, wenigstens insoweit, als dasselbe für die inneren Zwecke verwendet werden könne. Ich will zugeben, daß für den Fall des plötzlichen Ausbruchs eines Bundeskriegs, wenn das gesammte Hauptcontingent sofort ausrücken muß, wenn dasselbe sofort bei Beginn des Krieges so viel Verluste an Mannschaften erleidet, daß fast der vierte Theil des Contingents den Kriegereignissen erliegt, auch das Ersatzcontingent an